

# Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V. Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e. V.

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.  
Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e. V.

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

☎ Tel.: 030 31904-548  
☎ Fax: 030 31904-549  
✉ E-Mail: s.voell@bauernverband.net

Berlin, 13.06.2014

## **Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union**

### **I. Grundsätzliche Vorbemerkung (nach Abstimmung unter den Tierarten-Dachverbänden)**

#### 1) Struktur der Verordnung

Zur Vermeidung von Irritationen sowie zur Verbesserung der Transparenz und Lesbarkeit erscheint es angebracht, züchterische Besonderheiten der einzelnen Tierarten in stärkerem Maße in tierartspezifischen Kapiteln oder Abschnitten der Verordnung zu bündeln.

#### 2) Staatliche Regelungstiefe

Es stellt sich generell die Frage nach europaweit einheitlichem Regelungsbedarf zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Das gilt z.B. für die Festlegung der Mindestpopulationsgröße (Kap. II, Abschn. 1, Art. 5.2.6).

#### 3) Merkmalsdefinition

Auch qualitativ vererbare Eigenschaften sind als „Merkmale“ zu definieren (Kap. I, Art. 2.0).

#### 4) Züchterrechte

Die Rechte von Züchtern werden in der Satzung und Zuchtbuchordnung eines Zuchtverbandes geregelt. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Zuchtprogramm. Darüber hinaus können einzelnen Züchtern keine individuellen Rechte eingeräumt werden. Dies würde das jeweilige Zuchtprogramm gefährden. Hinzu kommt, dass ein entsprechender staatlicher Eingriff mit dem Zweck der Verordnung unvereinbar erscheint (Kap. II, Art. 10-13).

#### 5) Staatliche Streitschlichtung

Im o.gen. Sinne erscheint es nicht zweckdienlich, von staatlicher Seite Regelungen zur Streitschlichtung vorzusehen. Diese Aufgabe obliegt der jeweiligen Zuchtorganisation, z.B. im Rahmen der Satzung (Kap. III, Art. 13-26).

6) Amtliche Kontrollen (Gebührenpflicht)

In Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Tierzucht und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit erscheint es nicht vertretbar, den Mitgliedstaaten das Recht zur Erhebung von Kontrollgebühren einzuräumen (Kap. VIII, Art. 59).

7) Delegierte Rechtsakte

Fehlende Detail-Regelungen, die in delegierten Rechtsakten folgen sollen, erschweren die Gesamtbewertung des Verordnungsentwurfes. Die (frühzeitige!) Einbeziehung der Wirtschaft in die Erarbeitung delegierter Rechtsakte muss gewährleistet werden.

8) Veröffentlichung der Zuchtwerte

Da die Zuchtorganisationen für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung verantwortlich sind, obliegt ihnen das Recht und die Pflicht der Veröffentlichung von Ergebnissen. Diese Aufgabe kann nicht den beauftragten Einrichtungen zugewiesen werden (Kap. V, Art. 30).

9) Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen sollten grundsätzlich von der züchterisch verantwortlichen Zuchtorganisation ausgestellt werden oder ggfs. in deren Auftrag (Kap. V Art. 34, 1.a).

## II. Ergänzungen mit hoher Priorität zu den Tierarten Schaf und Ziege

1) Aufstiegsregelung für Böcke

Eine Aufstiegsregelung für männliche Tiere (Artikel 17, Abs. 3) ist analog den ehemals als „robuste Rassen“ bezeichneten Schaf- und Ziegenrassen nicht vorgesehen. Gerade bei den Landschaftsrassen wird hier jedoch Bedarf gesehen.

Als ein Beispiel wird hier das Karakul genannt, das bereits seit über 100 Jahren züchterisch in Deutschland betreut wird. Durch veterinärrechtliche Probleme ist eine Einfuhr aus der ursprünglichen Heimat in Vorderasien nicht möglich und Südafrika hat ein Ausfuhrstop erteilt, weil die Rasse als nationale Ressource eingestuft wurde. Durch den kleinen Bestand gibt es nicht genügend reinrassige Zuchttiere in Deutschland. Das Karakul wurde von der GEH als Rasse des Jahres 2015 ernannt.

Ein weiteres Beispiel ist die aufstrebende Rasse des Gescheckten Bergschafs. Diese Rasse wurde vor vier Jahren in Bayern anerkannt, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben diese Rasse bereits vor über 20 Jahren in ihr Zuchtbuch eingetragen. Die Rasse hat ihr größtes Vorkommen in Tirol, wo über 500 Tiere dieser Rasse gehalten werden. Erst in diesem Jahr wurde die Rasse in das österreichische Zuchtbuch aufgenommen. Somit gibt es bisher keinen einzigen nach Tierzuchtrecht reinrassigen Zuchtbock.

2) Trennung von Zuchtorganisation und Zuchtprogramm

Befremdlich scheint die genehmigungsrechtliche Trennung von Zuchtorganisation und Zuchtprogramm (Artikel 4, 8, 9, 10). Insbesondere das Recht eines Züchters auf Teilnahme am Zuchtprogramm bzw. die Genehmigung des Zuchtprogramms in anderen Mitgliedsstaaten sind verwirrend. Einschränkungen bezüglich des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Zuchtorganisation als Organisation und bei der Durchführung von Zuchtprogrammen scheinen nicht eindeutig.

### III. Weitere Ergänzungen zu den Tierarten Schaf und Ziege

#### 1) Identifizierung der Zuchttiere

Es wird eine Identifizierung der Zuchttiere nach einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften gefordert, im Anhang V, Teil 2, Kapitel 1, Buchstabe e) jedoch noch von einer Eintragsnummer im Zuchtbuch gesprochen.

Aufgrund der hohen Verlustraten, der Umkennzeichnungsmöglichkeit bei Schafen und Ziegen, den großen Herden sowie der Dauer der Nachbestellung ist die Eintragsnummer im Zuchtbuch für die Schaf- und Ziegenzucht von großer Bedeutung. Dies kann auch die erstvergebene amtliche Individualnummer sein. Ein alleiniger Verweis auf die Identifizierung der Zuchttiere nach einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften ist daher nicht ausreichend.

#### 2) Tierzuchtbescheinigung

Es ist vorgeschrieben, dass reinrassige Zuchttiere von Eltern und Großeltern abstammen, die in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen sind. Es werden also vier Generationen Abstammung gefordert. Auf Tierzuchtbescheinigungen sind jedoch nur zwei Generationen abzubilden (Artikel 2, 17, 18, 19, 33).

Es ist laut Artikel 17 möglich, neben der Hauptabteilung zusätzliche Abteilungen zu definieren. Eine Hauptabteilung kann zudem noch in Klassen unterteilt werden. Es werden jedoch keine Vorgaben gemacht zur Struktur bzw. den Eintragungsvoraussetzungen der zusätzlichen Abteilung und deren einheitliche Bezeichnung.

Eine korrekte Eintragung von Zuchttieren aus anderen Verbänden ist somit anhand der Tierzuchtbescheinigung nicht möglich.

#### 3) Mitgliedschaft Züchter

Bisher sind im Tierzuchtbereich nur Zuchtorganisationen anerkannt, die in ihren Satzungen eine Mitgliedschaft der Züchter vorsehen (Artikel 10, Nr. 2). Dieses Prinzip hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

#### 4) Besondere Abteilung des Zuchtbuchs

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Zuchtverband Schafe aus der Hauptabteilung eines Zuchtverbands eines anderen Mitgliedsstaat bei sich in eine besondere Abteilung einordnen soll (Artikel 18, 1a)

Der Artikel 18, 1b eröffnet die Möglichkeit, dass ständig neue Rassen kreiert werden können. Einzelne Eigenschaften lassen sich bei jeder Rasse finden, z. B. schwarzes Merinolandschaf, Scrapie-resistentes Merinolandschaf, gehörntes Merinolandschaf usw.

Es ist nicht ersichtlich, ob die beiden Artikel 18, 1a und 1b zusammen erfüllt sein müssen oder unabhängig voneinander gelten.

#### 5) Doppeleintragung von Zuchttieren

Hier lesen wir die Möglichkeit der Doppeleintragung von Tieren heraus (Artikel 19, Abs. 2). Ist dies gewünscht? Insbesondere vor dem Hintergrund des tiergenetischen Monitorings? Und wer wäre in diesem Fall für die Ausstellung der Zuchtpapiere für ein Zuchttier zuständig?

## 6) Ausschluss von Zuchttieren

Nach Artikel 21 ist kein Ausschluss von Tieren aus dem Zuchtprogramm möglich bzw. die Anwendung von Reproduktionstechniken einzuschränken. Der Zuchtverband kann ein reinrassiges Tier mit gravierenden Fehlern nicht von der Zucht ausschließen und die Einteilung von Klassen in der Hauptabteilung ist dadurch weitgehend sinnfrei. Es besteht ein Widerspruch zu Artikel 27, Abs. 1. Es sei denn, „tierzuchtbedingte Gründe“ ist anders zu definieren.

## 7) Spezialisierte Einheiten

Was ist unter „spezialisierte Einheiten“ (Artikel 29, Abs. 2, a) zu verstehen? Aufgrund der geringen Personaldecke der Schaf- und Ziegenzuchtverbände handeln hier Personen mit einem weitgefächerten Arbeitsgebiet.

Die Verantwortung für die in der Leistungsprüfung und ZWS tätig werdenden Einrichtungen kann nicht beim Zuchtverband liegen. Ein Zuchtverband kann aus unserer Sicht nicht die Verantwortung für die ZWS bei vit Verden oder eine staatliche Stationsprüfung (z.B. Stationsprüfung an der LFL in Grub) tragen.

## 8) Angaben zum Muster

Angaben zum Muster der für die Analyse der Leistungsprüfung verwendeten Leistungsbeschreibung (Artikel 30, Abs. 1,d) – Dieser Anstrich ist nicht verständlich.

## 9) Zuchtleiter im öffentlichen Dienst

Gerade bei den Kleinen Wiederkäuern sind die Zuchtleiter häufig im öffentlichen Dienst (z.B. Landesanstalt, Landwirtschaftskammer) beschäftigt. Außerdem wird die Leistungsprüfung und Zuchtarbeit in zahlreichen Bundesländern finanziell unterstützt. Die Zuchtverbände sind auf diese Unterstützung und Förderung angewiesen. Deshalb sollte Anhang I, Teil 1 Nr. 2 geändert oder gestrichen werden.

## 10) Neue Rassen

Eine neue Rasse (Anhang II, Kapitel II, 1.) lässt sich aus reinrassigen Tieren verschiedener anderer Rassen züchten. Dies entspricht nicht der Realität in Deutschland, wo neue Rassen überwiegend aus Zuchttieren ohne eingetragene Elterntiere bestehen (z.B. Geschecktes Bergschaf).

Es ist aus unserer Sicht insbesondere problematisch, wenn neue Rassen aus den im Bestand gefährdeten Rassen heraus gezüchtet werden, weil damit die Erhaltung dieser Rassen erschwert wird.

## 11) Handelsklassenschema bei Leistungsprüfung

Bei der Leistungsprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb ist das Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper zu berücksichtigen (Anhang III, Teil 3, Kapitel I, 2). Diese Verpflichtung ist in Deutschland nicht realisierbar, weil der weitaus überwiegende Teil der Schlachtlämmer auf Lebendbasis vermarktet wird. Es gibt für den Betrieb keine Rückmeldung über das Handelsklassenschema eines einzelnen Tiers. In Anhang III, Teil 3, Kapitel IIa, iii ist ein Widerspruch zu dem vorigen Punkt. Hier stehen die Prüfung im landwirtschaftlichen Betrieb und die Angaben über die Schlachtkörper als getrennte Prüfungsarten.

#### 12) Form der tierzuchtrechtlichen Bescheinigung

Tierzuchtrechtliche Bescheinigungen können von unterschiedlicher Form sein. Auch Handelsdokumente bzw. Dokumente mit eingeschränktem Gültigkeitsbereich (Handel innerhalb der Union) sind möglich. Die Vielzahl der Dokumente kann zu Doppelausstellungen bzw. zu Problemen bei der Anerkennung führen (Anhang V).

#### 13) E-Mailadresse

Die verpflichtende Angabe der E-Mailadresse ist nicht realisierbar (Anhang V, Teil 2; Kapitel I, i), weil viele Züchter noch gar keine E-Mailadresse haben.

#### 14) Monitoring

Zahlreiche Züchtervereinigungen betreuen vom Aussterben bedrohte Rassen. Ein regelmäßiges Monitoring und die Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen sind erforderlich, aber auch aufwendig und kosten Geld. Diese Maßnahmen müssen finanziell unterstützt werden. In der vorliegenden Verordnung sollten die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Ferner finden sich im regelnden Teil der Verordnung nur wenige Formulierungen, die dem Zweck der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen dienen.

#### 15) Einsatz von Fremdassen in der Reinzucht

Das EU-Tierzuchtrecht erlaubt den „Aufstieg“ der Nachkommen von fremdrassigen Tieren in die Hauptabteilung nur über die besonderen Abteilungen der Zuchtbücher (Vorbuchregelung).

Bei Pferden ist auch in der Reinzucht die Einkreuzung anderer Rassen möglich. Grundsätzlich sollte an den restriktiven Bestimmungen zur Reinzucht festgehalten werden. Dennoch sollten Ausnahmen auch im Schaf- und Ziegensektor in begründeten und behördlich genehmigten Fällen auch außerhalb der sogenannten Vorbuchregelung möglich sein.

So wurde auch im Schafbereich in der Vergangenheit im Bedarfsfall so verfahren, wie z.B. beim Einsatz von Böcken der Rasse Berrichon du Cher in der Zucht des Weißköpfigen Fleischschafes.